

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 25. Februar 2015 – Nr. 7

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)

vom 25. Februar 2015

**Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)**

vom 25. Februar 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543) hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 6. Mai 2013 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2013/Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1.) Das **Inhaltsverzeichnis** wird wie folgt geändert:

1a.) § 12 wird umbenannt in:

„§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester“

1b.) § 34 wird umbenannt in.

„§ 34 Diploma Supplement und Transcript of Records“

2.) **§ 4 Absatz 1 Nummer 2.c)** wird zu **§ 4 Absatz 1 Nummer 2.b)**

3.) **§ 4 Absatz 1 Nummer 2.c)** erhält folgende Fassung:

„soweit zum Bewerbungszeitpunkt die Zugangsvoraussetzungen der Nummer 2.a) und 2.b) nicht vorliegen, kann die Hochschule Ostwestfalen-Lippe das Masterstudium bereits öffnen, wenn die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von 2,5 festgestellt wird und das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.“

4.) **§ 12** erhält folgende Fassung:

„§ 12

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Wird die Anerkennung der Leistungen nach Absatz 1 abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(8) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

(9) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen angerechnet. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und in dem Studiengang dieser Prüfungsordnung eingeschrieben ist.

(10) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Studiengang nach dieser Prüfungsordnung, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des bisherigen Studiengangs als Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang von Amts wegen angerechnet, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und des neuen Studiengangs dieselben Fach-Nummern haben, dies gilt auch bei den Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Prüfungsversuche die zur Erbringung dieser Prüfungsleistung in Anspruch genommen werden, werden für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abgezogen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zusätzlich ein Studium nach dieser Prüfungsordnung aufgenommen wird, sofern die Fach-Nummer in der Prüfungsordnung des sonstigen Studiengangs und des neuen bzw. zusätzlichen Studiengangs identisch ist.

(11) Absatz 10 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten um die Anzahl der Fehlversuche.“

5.) **§ 15** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes oder nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt davon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine englische Übersetzung ist beizufügen.“

6.) **§ 17** Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. die Studienvoraussetzungen (§ 4) erfüllt,
im Fall des § 4 Absatz 1 Nr. 2.c) muss der Bachelorabschluss vorliegen.“

7.) **§ 18 a** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, Hilfsmitteln zu gewähren, die Bearbeitungszeit zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.“

8.) **§ 27** Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„ 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder 2 b) erfüllt,

2. im Fall des § 4 Absatz 1 Nr. 2 c) den Bachelorabschluss erworben hat,“

9.) **§ 33** Absätze 3 bis 6 werden ersatzlos gestrichen.

10.) **§ 34** erhält folgende Fassung:

**„ § 34
Diploma Supplement und Transcript of Records**

(1) Mit der Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; des Weiteren enthält es einen Notenspiegel, der eine Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse des Abschlussjahrgangs des jeweiligen Studiengangs erlaubt (grading percentage table). Es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/ Module und die erworbenen Credits.“

11.) **§ 35** Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

12.) § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/ 2013 ihr Studium in dem Masterstudiengang Information Technology aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2016 nach der im Wintersemester 2009/2010 geltenden Masterprüfungsordnung Information Technology in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/ Nr. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule 2012/ Nr. 39) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2016) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung Information Technology an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

13.) § 39 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Ausnahmsweise können Studierende, die das erste Semester an der Halmstad University in Halmstad, Schweden (HU) absolviert haben, zum Sommersemester 2015 nach der im Wintersemester 2009/2010 geltenden Masterprüfungsordnung Information Technology in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. August 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/ Nr. 27), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Oktober 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule 2012/ Nr. 39) letztmalig eingeschrieben werden. Die Fristen gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift gelten entsprechend.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01. März 2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 24. Februar 2015 ausgefertigt.

Lemgo, den 25. Februar 2015

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
in Vertretung

Prof. Dr. Burkhard Wrenger